

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 19

29. Februar

1916

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, 3. der Ausfuhr von Verpflegungs-, Stroh- und Futtermitteln, 4. der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln usw., 5. der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, und vom 25. November 1915, betreffend das Verbot der Durchfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

An die Stelle der bisherigen Bekanntmachungen über Verbote der Ausfuhr und Durchfuhr von Waren des ersten Abschnitts des Bolltariffs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genussmittel) treten die folgenden Bestimmungen:

I. Es ist verboten die Ausfuhr aller Waren des ersten Abschnitts des Bolltariffs (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genussmittel). Ausgenommen sind folgende Waren:

1. Blumen- und Tabakzäpfchen (Nummer 21 c); als Blumensamen gelten auch Samen der als Blumen kultivierten Varietäten von Lein, Lupine, Mais, Blatterbse, Spargel, Bohnen, Kürbis, Kohl;
2. Spinn- und Fäferstoffe der Nummern 28 m, 28 o, 28 p (doch außer indischem und neuseeländischem Hanf), 28 q;
3. Döpfer und Hosenmehl (Nummer 30 und 31);
4. von frischen Seelingsgewächsen nur: Spargel (Nummer 33 g), Meerrettich (Nummer 33 n), aus Nummer 33 p Bleichfellerie, Rhabarber (Nummer 33 q), aus Nummer 33 r Kresse und Knoblauch;
5. lebende Pflanzen, Erzeugnisse der Biergärtnerei (Nummer 38 bis 44);
6. Weintrauben (Nummer 45 a bis e);
7. Akyelinen und Mandarinen (Nummer 51 a), Süßfrüchte der Nummern 51 c, 53, 54 b (außer Pomeranzen), Ananas (Nummer 55 a);
8. aus Nummer 65 grüner Tee;
9. aus Nummer 66 Paprika, Chilliess;
10. die Waren der Nummer 68 a (außer irlandischem Moos), 68 b bis d, 69 b, 70, 71 b;
11. aus Nummer 89 Holzmehl und Holzwolle, nicht für Heilzwecke zubereitet;
12. Kortholz und Kortabfälle (Nummer 90 a und b);
13. Kieselsäuren (Nummer 95 b);
14. Waldholzäpfchen und sonstige Forstfärmereien (außer Kastanien- und Lindenäpfchen) der Nummer 95 c;
15. Seggen und Schilfrohr (Nummer 96 a);
16. aus Nummer 107 zahmes und wildes Biergeflügel;
17. aus Nummer 115 a und b Bierläche und Frischfleder;
18. Austern, lebend (Nummer 119 a), Schnecken, Froschleusen, Schilfkröten, Süßwasserfische (Nummer 120 bis 122), Tiere der Nummer 123 b und 124;
19. Bienen ohne Honig (Nummer 125 a);
20. Hunde (außer deutschen Schäferhunden, Dobermannpinschern, Rottweiler, Airedale-Terrier) und andere Tiere der Nummer 125 b;
21. Haare der Nummer 145 b und 145 c (außer Kindvieh- und Schweinehaaren);
22. Federn, Bälge, Federkleie der Nummern 147 bis 150;
23. Vorsterkerbstoffe der Nummer 151;
24. Seidengehäuse (Nummer 152);
25. Hasen- und Kaninchenselle, roh (Nummer 154);
26. Felle zur Pelzwerbereitung (außer Lamm-, Schaf-, Murmeltierfellen und Teilen davon) der Nummer 155;
27. Schnüffstoffe der Nummer 156 a bis e;
28. aus Nummer 157 a Pferdedärme und Schlände;
29. Schwämme (Nummer 159);
30. Waren der Nummer 160 a und b (außer Biergeil, Fischschuppen, spanische Fliegen);
31. aus Nummer 177 b Färbzucker;
32. Wein, Most, Weintrübe, andere Getränke der Nummern 180 bis 183;
33. der Nummer 184 außer solchen mit Heilmittelzusätzen;
34. Mineralwasser der Nummer 190 (außer spezifischen Heilwässern), anderes Wasser sowie Eis (Nummer 191);
35. Senf und Mostsirup (Nummer 210 und 211);
36. aus Nummer 220 e Rauchtabak mit mehr als 2 Millimetern Schnittbreite, Schnupf- und Rautabak, Tabakmehl, -staub, -pulpa (Nummer 220 f).

II. Bei folgenden Waren ist auch die Durchfuhr verboten:

Waren der Nummer 28 mit Ausnahme der unter I, 2 genannten,

Waren der Nummer 32, 60 a, 60 b, aus Nummer 68 a irlandisches Moos, Waren der Nummern 69 a, 71 a, 72 bis 88, aus Nummer 89 Holzmehl und Holzwolle, für Heilzwecke zubereitet, Waren der Nummern 91 bis 95 a, 97 bis 99, 103 bis 106, 108 a bis 108 f, 109, 130 bis 132, 134, 141 bis 145 a, aus Nummer 145 e Kindvieh- und Schweinehaare, aus Nummer 151 Vorster,

Waren der Nummer 153, aus Nummer 155 Lamm-, Schaf-, Murmeltierfelle und Teile davon,

Waren der Nummer 158, aus Nummer 160 a und 160 b Biergeil, spanische Fliegen, Fischschuppen,

Waren der Nummer 166 g bis 166 k, 169 bis 172, aus Nummer 184 Getränke mit Heilmittelzusätzen, aus Nummer 190 spezifische Heilwässer.

III. Die unter I und II genannten Nummern sind die auf die Einfuhr bezüglichen Nummern des statlichen Warenauszeichnisses.

IV. Alle Vorschriften, nach denen die Zollstellen ermächtigt sind, andere Waren des ersten Abschnitts des Bolltariffs als vorstehend unter I aufgeführt, ohne Ausfuhrbewilligung allgemein ausgeben zu lassen, werden außer Kraft gesetzt. Dagegen behalten die Vorschriften Geltung, nach denen die Zollstellen ermächtigt sind, solche andere Waren beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ohne Ausfuhrbewilligung ausgeben zu lassen. Desgleichen behalten die Vorschriften über die Behandlung der Durchfuhr der vorstehend unter II aufgeführten Waren Geltung.

Berlin, den 16. Februar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchs- zucker. Lom. 20. Februar 1916.

Auf Grund des § 1 Absatz 4 der Bekanntmachung über Verbrauchszucker vom 27. Mai 1915 (Reichsgesetzblatt S. 308) bestimme ich:

Wer Verbrauchszucker mit Beginn des 1. März 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Rennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzugeben. Zu diesem Zwecke haben die Berechtigten, deren Bader in fremdem Gewahrsam liegen, den Lagerhaltern nach dem 1. März 1916 unverzüglich die ihnen zustehenden Mengen anzugeben. Die Anzeigen an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. sind bis zum 10. März 1916 abzusenden. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 1. März 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

1. auf Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, sowie auf Mengen, die im Eigentum eines Kommunalverbandes stehen,
2. auf Mengen, die insgesamt weniger als 50 Doppelzentner betragen.

Berlin, den 18. Februar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

über die Speisefarbstoffversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Bom. 24. Februar 1916.

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung über die Speisefarbstoffversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 86) sowie in Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 10. Februar 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Durchführung der aus § 4 der Bundesratsverordnung sich ergebenden Aufgaben der Verteilung der im Großherzogtum erzeugten und der von außerhalb eingeschafften Kartoffeln auf die Kommunalverbände entsprechend der Dringlichkeit des Bedarfs nach einheitlichen Grundflächen wird eine besondere Verteilungsstelle mit dem Namen: „Landes-Kartoffelstelle in Darmstadt“ (Telegrammadresse: Kartoffelstelle Darmstadt) errichtet.

Sie besteht aus einem Staatsbeamten als Vorsitzenden und aus je einem von uns zu bestimmenden Vertreter der Landwirtschaftskammer, der Vorstände der Kommunalverbände, der Vorstände der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern und der Großherzoglichen Handelskammer.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und vermittelt den schriftlichen Verlehr mit den Kommunalverbänden und den staatlichen

Behörden. Die Landeskartoffelstelle ist befähigt bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. Zu einem Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmenübereinstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Landeskartoffelstelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden.

Zur Durchführung der Verteilung und zur Erledigung des damit verbundenen Geschäftsvorleses und zur Stellvertretung des Vorsitzenden wird ein Sachverständiger bestellt.

Über Streitigkeiten, die bei der Verteilung entstehen, entscheidet Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

§ 2. Wer Kartoffeln erzeugt, verwahrt oder damit Handeltreibt, ist auf Verlangen der Landeskartoffelstelle verpflichtet, innerhalb einer ihm gesetzten Frist Auskunft über alle Punkte, deren Kenntnis zur zweckmäßigen Durchführung dieser Bekanntmachung erforderlich ist, insbesondere über die Mengen der von ihm erzeugten oder ihm gehörenden Kartoffeln, über deren seitherigen Absatz und über die vorhandenen Vorräte zu geben.

Die Landeskartoffelstelle ist berechtigt, durch Beauftragte die Geschäftsräume der im Absatz 1 Genannten befrachten und Einblick in die Geschäftsauszeichnungen und sonstigen Belege nehmen zu lassen. Auch kann sie Kartoffelproben erheben oder deren Einwendung anordnen.

§ 3. Die im § 2 Genannten sind auf Anordnung der Landeskartoffelstelle verpflichtet, bestimmte Mengen Kartoffeln aus ihren Vorräten an einen Kommunalverband, eine Gemeinde oder an einen bestimmten Händler gegen Barzahlung zu liefern.

§ 4. Der Verkauf oder die sonstige Verbringung von Kartoffeln nach außerstaatlichen Orten bedarf der Genehmigung der Landeskartoffelstelle, welche sie nur erteilen wird, wenn die Befriedigung des dringendsten eigenen Bedarfs der Bevölkerung des Großherzogtums sichergestellt ist. Für die genehmigten Sendungen werden Versandscheine ausgestellt.

§ 5. Die Bekanntmachung tritt am 1. März 1916 in Kraft.

Darmstadt, den 24. Februar 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommergk. Krämer.

Bekanntmachung.

Die Fristigkeit für Fasanenhennen wird gemäß § 3 der Bekanntmachung vom 29. April 1914 auch im laufenden Jahre für die Zeit bis zum 20. März einstlichlich aufgehoben.

Darmstadt, den 18. Februar 1916.
Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Sommergk.

Betr.: Die Versorgung mit Speisekartoffeln im Frühjahr und Sommer 1916.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Um hervorgetretenen Zweifel zu beheben, machen wir darauf aufmerksam, daß bei der Feststellung der Kartoffelvorräte die Saat- und Brenn-Kartoffeln mit anzugeben sind, wie dies auf Seite 2 der Ihnen von der Zentralstelle für Landesstatistik zugegangenen Anweisung hervorgeht.

Gießen, den 28. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Gemüse.

Für die Landgemeinden des Kreises werden folgende Höchstpreise für Gemüse festgesetzt:

Weißkraut 0,06 bis 0,07 Pf. das Pf. 15 bis 25 Pf. das Stück.
Rotkraut 0,08 bis 0,09 Pf. das Pf. 20 bis 30 Pf. das Stück.
Wirsing 0,07 bis 0,08 Pf. das Pf. 15 bis 20 Pf. das Stück.
Spinat — — — — —
Grünkohl (Krautkohl) 0,09 Pf. das Pf.
Schwarzwurzel 0,25 Pf. das Pf.
Gelbe Rüben und Karotten 0,08 bis 0,10 Pf. das Pf.
Rote Rüben — — — — —
Erd-Kohlrobi (unterirdische) 0,04 Pf. das Pf.
Sellerie 10 bis 20 Pf. das Stück.
Feldsalat, der Teller 10 bis 12 Pf.
Zwiebel 0,20 Pf. das Pf.

Gießen, den 21. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

J. B.: Langermann.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Höchstpreisefestsetzung wollen Sie zur öffentlichen Kenntnis in Ihrer Gemeinde bringen und insbes. die Bäcker und Händler auf die Strafbarkeit der Überschreitung aufmerksam machen.

Gießen, den 21. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des Reichsgesetzbl. betr. die Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 und 21. Januar 1915 und des § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Oktober 1915 betr. Regelung der Butterpreise, ebenso der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Oktober 1915 über die Festsetzung der Grundpreise für Butter und die Preisstellung für den Weiterverlauf, sind für die Landgemeinden des Kreises folgende Höchstpreise für Butter, die in den Landgemeinden des Kreises hergestellt ist, festgesetzt worden.

I. Süßrahmbutter (Handelsware I).

Grundverkaufspreis für den Hersteller einschl. Verpackung frei Empfänger:
nicht abgeformt 204 Pf. für den Str.,
nicht abgeformt in Mengen unter 1 Str. 2,05 Pf. für das Pfund,
in 1 Pfund-Packung abgeformt 2,09 Pf. für das Pfund,
in 1/2 Pfund-Packung abgeformt 1,05 Pf. für das halbe Pfund.

Verkaufspreis für den Händler bei Abgabe an den Verbraucher:

nicht abgeformt 208 Pf. für den Str.,
nicht abgeformt in Mengen von 10 Pfund und weniger 2,15 Pf. für das Pfund,
abgeformt 2,20 Pf. für das Pfund,
abgeformt 1,10 Pf. für das halbe Pfund.

II. Landbutter (Handelsware III).

Grundverkaufspreis für den Hersteller einschl. Verpackung frei Empfänger:
nicht abgeformt 170 Pf. für den Str.,
nicht abgeformt in Mengen unter 1 Str. 1,71 Pf. für das Pfund,
in Ballen oder in Pfundverpackung abgeformt 1,74 Pf. für das Pfund.

Verkaufspreis für den Händler bei Abgabe an den Verbraucher:

nicht abgeformt in Mengen von 10 Pfund und weniger 1,82 Pf. für das Pfund,
abgeformt 1,85 Pf. für das Pfund,
abgeformt 0,93 Pf. für das halbe Pfund.

Liefert der Butterhersteller unmittelbar an den Verbraucher und übernimmt er dabei Arbeiten, Risiken und Aufwendungen, die sonst handelsüblich dem Hersteller nicht obliegen, so kann er in der Grenze bis zu dem Kleinhändlerpreise mehr als den Grundpreis fordern.

Weiter wird bemerkt, daß nach § 5 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 22. Oktober 1915 über die Regelung der Butterpreise bei Verschiedenheit der Höchstpreise an dem Orte der gewöhnlichen Niederlassung des Verkäufers und an dem Wohnorte des Käufers der Höchstpreis maßgebend ist, der für den Ort der gewöhnlichen Niederlassung des Verkäufers festgesetzt ist. Bei Herstellung von Butter in landwirtschaftlichen Betrieben gilt als Ort der gewöhnlichen Niederlassung der Herstellungsort.

Die Verkäufer von Waren, für die ein Höchstpreis festgesetzt ist, haben diesen Preis mit Angabe der Menge (Gewicht), auf die sich der Höchstpreis bezieht, durch einen sichtbaren Anschlag an der Verkaufsstelle zur Kenntnis zu bringen. Dieser Anschlag ist kostenfrei mit dem polizeilichen Stempel zu versehen und täglich während der Verkaufszeit anzuhängen. In der Verkaufsstelle ist eine Wäge mit geeichten Gewichten aufzustellen und ihre Benutzung zum Nachwiegen der verkaufen Waren zu gestatten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 6 des Höchstpreisgesetzes mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Auch kann Bestrafung auf Grund des § 5 der Bundesratsverordnung gegen die übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 erfolgen.

Gießen, den 12. Dezember 1915.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langermann.

Betr.: Erweiterung des Schlachtverbotes.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Begründung des Antrags auf Genehmigung der Schlachtung von Rindern wird häufig Mangel an Futter oder Platz angeführt, so daß eine Schlachtung oder ein Verkauf zur Schlachtung nötig sei, weil sich eine Aufzucht nicht ermöglichen lasse. Well hierdurch wertvolles Material zur Ergänzung unseres Viehbestandes verloren geht, haben wir uns mit dem Landwirtschaftskammerausschuß der Provinz Oberhessen in Verbindung gelegt und hat sich dieser bereit erklärt, in den genannten Fällen sich zu bemühen, Käufer zur Aufzucht namhaft zu machen. Sie wollen deshalb vor Einreichung der betreffenden Gesuche an uns sich mit genannter Stelle in Verbindung setzen und erst dann die Gesuche an uns weiterzulegen, wenn von dem Ausschuß die Be-

scheinigung vorliegt, daß eine Bewertung des Fleisches zur Aufzucht nicht möglich ist.
Vorstehende Anordnung ist auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Landwirte und Viehhändler zu bringen.
Gießen, den 26. Februar 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Groß. Polizeiamt Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager macht darauf aufmerksam, daß die Kriegsgefangenen häufig an ansteckenden Krankheiten leiden (besonders Augenkrankheiten), welche äußerlich nicht erkennbar sind.

Um eine Verbreitung der Krankheiten durch Ansteckung zu vermeiden, ist streng darauf zu achten, daß die Gebrauchsgegenstände der Kriegsgefangenen, wie Handtuch, Waschgefäße, Taschentücher, Trinkbecher usw. ausschließlich nur von den Kriegsgefangenen selbst benutzt werden.

Allen Personen, die mit Kriegsgefangenen in Verührung kommen, ist hieron Kenntnis zu geben.

Gießen, den 26. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Vorberende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

An die Schulvorstände des Kreises.

Wir machen Sie im besonderen Auftrag der obersten Schulbehörde auf die im Kreisblatt Nr. 12 vom 11. Februar 1916 veröffentlichten Bestimmungen desstellvertretenden Generalstabs des XVIII. Armeekorps, betreffend die Verwahrlosung der Jugend, aufmerksam und empfehlen Ihnen, die Fortbildungsschüler besonders auf sie hinzuweisen. Zugleich werden Sie, ebenfalls auf Anordnung der obersten Schulbehörde, angewiesen, unter Bezugnahme auf § 3 der Bekanntmachung vom 19. April 1904 über die in der Volksschule zulässigen Disziplinarmittel (abgedruckt im Amtsblatt vom 8. November 1904) die Lehrer zu bedenken, daß sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, Zuchtslogien und Ungezogenheiten der Schüljugend, einerlei ob aus der eigenen oder einer anderen Klasse derselben Gemeinde, mit allen zur Verfügung stehenden Disziplinarmitteln nachdrücklich entgegenzutreten.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Schluss des Schuljahres 1916.

An die Schulvorstände des Kreises.

Gemäß Verfügung der obersten Schulbehörde werden Sie hiermit ermächtigt, solche Schüler, die am Ende ihrer Schulpflicht stehen und Lehrstellen zum 1. April ds. J. antreten sollen, oder überhaupt von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft dringend benötigt werden, bereits am 31. März — nötigenfalls auch einige Tage früher — zu entlassen.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.
Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Technische Bewertung genuhntaiglichen Fleisches, insbesondere Fettes.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf nachstehende Aussführungen aufmerksam machen, beantragen wir Sie, diese ortsüblich bekannt zu machen und für eine möglichste Ausnutzung der verfügbaren Fettmengen Sorge zu tragen.

„Es ist darauf hingewiesen worden, daß das bei der Fleischbeschau als genuhntaiglich beanstandete Fleisch vielfach, namentlich in Städten ohne öffentliche Schlachthöfe und auf dem Lande, ohne weiteres durch Vergraben unzähliglich beseitigt würde, obwohl durch eine technische Bewertung der bei einer anderweitigen Behandlung des Fleisches gewonnenen Erzeugnisse bedeutende Werte erhalten werden könnten.“

Es muß auf eine möglichste Ausnutzung verfügbarer Fettmengen Bedacht genommen werden. Unter Besugnahme auf die Vorchriften in § 84 Abs. 1 der Bundesratsbestimmungen A zum Fleischbeschaugegebe ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß von der zulässigen Bewertung beanstandeten Fleisches, namentlich der Ausnutzung des Fettes für technische Zwecke, wenn irgend möglich, Gebrauch gemacht wird, und zwar auch in solchen Fällen, in denen der Besitzer des Fleisches an einer solchen Bewertung wegen Schadloshaltung durch Versicherung nur geringes Interesse hat.“

Gießen, den 23. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Das Landgestüt, hier den Abgang der Landgestütsbeichäler nach den Landgestütsstationen.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Die Landgestütsbeichäler für die Landgestütsstationen Bensheim, Biebrich und Grünberg sind an die Stationen abgegangen. Sie wollen dies in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hammertde.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. ds. Mts. als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Dillenburg, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Mainz, Alzen, Oppenheim und Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Konstanz, Birkenfeld, Coburg, Schwarzbach-Rudolstadt, Reuß. L., Schaumburg-Lippe und Lübeck.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hammertde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier: den Zuteilungsplan. In der Zeit vom 22. Februar bis einschließlich 6. März I. J. liegen auf Groß. Bürgermeisterei Lang-Göns die Beschlüsse der Polizeikommission vom 17. Februar I. J. und des Gemeinderats vom 11. Februar I. J. über Vornahme der Überweisung der neuen Grundstücke im laufenden Jahre.

zur Einsicht der beteiligten Grundbesitzer offen.
Einwendungen hiergegen sind bei Meldeung des Ausschlusses während der Öffentlegung bei Groß. Bürgermeisterei Lang-Göns mit Gründen schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 17. Februar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittsvahn, Regierungsrat.

Mußforderung.

Die folgenden Einlagebücher der Bezirksparlasse Gießen (vorher Spar- und Leihparlasse Gießen), lautend auf die Namen:

- a) Nr. 42346 Gertrud Soetbeer,
 - b) Nr. 42347 Marie Soetbeer,
 - c) Nr. 42348 Mathilde Soetbeer,
 - d) Nr. 42349 Oskar Soetbeer,
 - e) Nr. 15390 Hermann Noll,
 - f) Nr. 50803 Emma Feußner,
 - g) Nr. 17527 Katharine Becker,
 - h) Nr. 37967 Regelriege des Männer-Turnvereins,
 - i) Nr. 5562 Heinrich Lehleitner,
- sind abhanden gekommen.

Die etwaigen Inhaber der genannten Bücher werden aufgefordert, ihre Ansprüche an diese binnen 3 Monaten vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an bei uns geltend zu machen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Gießen, den 25. Februar 1916.

Der Vorstand
der Bezirksparlasse Gießen.

Zacheis. 1491D

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Febr. 1916	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Wind- stärke	Groß er Gewöhnung der Wolke, Himmel	Wetter
28. 2 nd	—	7,0	5,1	67	—	—	8	Sonnenschein
28. 9 th	—	4,2	5,1	83	—	—	0	klarer Himmel
29. 7 th	—	0,0	4,8	95	—	—	8	Bew. Himmel

Höchste Temperatur am 27. bis 28. Februar 1916: + 7,1° C.
Niedrigste „ 27. „ 28. „ 1916: + 0,5° C.